

# Besondere Geschäftsbedingungen BRZ.Connect

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen BRZ.Connect („**BRZ.Connect AGB**“) gelten für die Vereinbarung über das Leistungsmodul BRZ.Connect zwischen BRZ und dem Kunden (der „**BRZ.Connect Vertrag**“).
- 1.2 Für den BRZ.Connect Vertrag gelten ergänzend die Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen der BRZ (die „**BRZ AGB**“), inklusive der Begriffsdefinitionen der BRZ AGB.

## 2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1 Mit dem Leistungsmodul BRZ.Connect erhält der Kunde die Befugnis, während der Mietzeit (vgl. Ziffer 8.1) über das Internet auf von BRZ betriebenen Servern („**BRZ.Connect Server**“) vorgehaltene Softwareanwendungen sowie Datenspeicher (gemeinsam die „**BRZ.Connect Software**“) zuzugreifen und diese für eigene Zwecke des Kunden zu nutzen.
- 2.2 Gegenstand, vereinbarte Beschaffenheit, Funktionen und Umfang der BRZ.Connect Software, insbesondere die vertragsgegenständlichen Leistungsmodul sowie die vereinbarte Nutzerzahl, ergeben sich vorrangig aus dem Vertragsformular und der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Für die Beschaffung und den Betrieb der Systeme, Systemkomponenten sowie Telekommunikationsdienste, die zum ordnungsgemäßen Zugriff auf die BRZ.Connect Server über das Internet erforderlich sind, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Damit verbundene Leistungen sind nicht Gegenstand des BRZ.Connect Vertrags. Die jeweils aktuellen technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Verwendung der BRZ.Connect Software („**technische Voraussetzungen**“) sind in der Leistungsbeschreibung und/oder dem Vertragsformular näher bestimmt. Die Erfüllung aller technischen Voraussetzungen durch den Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung der BRZ.Connect Software und obliegt allein dem Kunden.

## 3. ZUGANG UND ZUGANGSDATEN

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ die von dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Nutzerzahl für die Nutzung der BRZ.Connect Software vorgesehenen Nutzer (die „**berechtigten Nutzer**“) in Text- oder Schriftform zu benennen und BRZ durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel oder ähnliche Umstände hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der berechtigten Nutzer unverzüglich in Text- oder Schriftform mitzuteilen. BRZ behält sich vor, die Verwaltung der berechtigten Nutzer sowie Module von der Text- oder Schriftform durch eine webbasierte Lösung zu ersetzen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm und den berechtigten Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsicherungen (gemeinsam „**Zugangsdaten**“) vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Dritte weitergeben. Zugangsdaten dürfen ohne vorherige Zustimmung durch BRZ jeweils ausschließlich durch den berechtigten Nutzer verwendet werden, dem sie zugeordnet wurden. Der Kunde wird die berechtigten Nutzer auf die Einhaltung dieser Bestimmung verpflichten und die Einhaltung durch die berechtigten Nutzer im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen entweder selbst durchsetzen oder BRZ in die Lage versetzen, die Einhaltung gegenüber den berechtigten Nutzern durchzusetzen.
- 3.3 Hat der Kunde Anlass zu der Annahme, dass Zugangsdaten unbefugt oder missbräuchlich verwendet werden, hat er diese Zugangsdaten zu sperren oder sperren zu lassen und BRZ seinen Verdacht unverzüglich mitzuteilen. BRZ wird

dem Kunden in diesem Fall neue Zugangsdaten zur Verfügung stellen, welche die gesperrten Zugangsdaten ersetzen.

## 4. NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Mit vollständiger Zahlung der auf das erste Vertragsjahr entfallenden Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche, auf die Mietzeit beschränkte Recht, über das Internet auf die BRZ.Connect Software zuzugreifen und deren Funktionen ausschließlich für eigene Geschäftszwecke des Kunden zu nutzen.
- 4.2 Zur Ausübung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 sind ausschließlich berechnete Nutzer des Kunden berechnete.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechnete, die BRZ.Connect Software über den in diesen BRZ.Connect AGB beschriebenen Umfang hinaus zu nutzen. Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die BRZ.Connect Software für Zwecke eines Dritten zu nutzen, Dritten zugänglich zu machen oder durch andere als berechnete Nutzer für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 4.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, die BRZ.Connect Software ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist insbesondere nicht berechnete, die BRZ.Connect Software zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.5 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Ziffern 4.1 bis 4.4 hat der Kunde auf Verlangen durch BRZ unverzüglich sämtliche dem Kunden vorliegenden Informationen und Angaben im Zusammenhang mit dem Verstoß mitzuteilen.
- 4.6 Je Verstoß gegen eine Bestimmung der Ziffern 4.1 bis 4.5 kann BRZ vom Kunden Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zwölfwachen der auf einen Kalendermonat entfallenden Vergütung verlangen, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten. Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ in einem solchen Fall zustehen, bleiben unberührt.
- 4.7 BRZ ist berechnete, die von dem Kunden oder den berechtigten Nutzern eingegebenen, mit der **BRZ.Connect Software** erstellten oder sonst auf BRZ.Connect Servern gespeicherten Daten, Unterlagen und sonstige Informationen (gemeinsam „**Kundendaten**“) für die Durchführung des BRZ.Connect Vertrages sowie dessen ordnungsgemäßer und vollständiger Abwicklung zu verwenden, insbesondere auf den BRZ.Connect Servern zu speichern und gegebenenfalls zu löschen.

## 5. SERVICE- UND REAKTIONSZEITEN

- 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, Anwendungsfragen sowie Störungen der BRZ.Connect Software mit genauer Fehlerbeschreibung per Fax oder per E-Mail an die BRZ-Servicezentrale zu melden. BRZ behält sich vor, die Faxmeldung durch eine webbasierte Lösung zu ersetzen.
- 5.2 Anwendungsfragen und Störmeldungen werden mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr (MEZ) und Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr (MEZ) angenommen und bearbeitet.
- 5.3 BRZ trägt dafür Sorge, dass innerhalb von sechzig (60) Minuten ab Eingang einer Störungsmeldung zu den in Ziffer 5.2 genannten Servicezeiten ein zuständiger Techniker mit der Störung befasst wird. Der Kunde wird in angemessenem Maß über den Status der Fehlerbehebung informiert.

## 6. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Daten und Informationen vor Versendung an BRZ.Connect Server auf Viren oder andere Schadprogramme zu prüfen und im

Zusammenhang mit der Nutzung der BRZ.Connect Software und BRZ.Connect Server dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, Terminarbeiten zur Einhaltung von Ausschlussfristen (z. B. Angebotsunterlagen für Ausschreibungen nach VOB/A) so rechtzeitig anzufertigen und mittels Sicherungskopien zu speichern, dass im Falle eines Ausfalls oder einer Störung der BRZ.Connect Software kein unverhältnismäßiger Schaden entstehen kann.

6.3 Es ist dem Kunden untersagt,

- a) selbst oder durch Dritte unbefugt Informationen oder Daten abzurufen oder in von BRZ betriebene Programme einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von BRZ einzudringen;
- b) den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (z.B. für Spamming) zu nutzen; und
- c) die BRZ.Connect Software in einer Art und Weise zu verwenden, die gegen anwendbare Gesetze verstößt oder Rechte Dritter verletzt, insbesondere unrechtmäßig Kundendaten auf den BRZ.Connect Servern speichert oder vorhält.

6.4 Der Kunde wird jeden berechtigten Nutzer auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 6 verpflichten und die Einhaltung durch die berechtigten Nutzer im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen entweder selbst durchsetzen oder BRZ in die Lage versetzen, die Einhaltung gegenüber den berechtigten Nutzern durchzusetzen.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ von allen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, sowie von behördlichen oder gerichtlichen Buß-, Straf- oder Ordnungsgeldern freizustellen, die auf einer Verletzung von Ziffer 6.3 beruhen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung nicht zu vertreten. Von der Freistellungspflicht umfasst sind alle Aufwände und Kosten, die mit der Abwehr solcher Ansprüche sowie Buß-, Straf- oder Ordnungsgeldern in Zusammenhang stehen.

## 7. VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN

7.1 Verstößt der Kunde oder ein berechtigter Nutzer gegen eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden, wozu insbesondere die Pflichten gemäß Ziffer 3 und 6 zählen, ist BRZ berechtigt, den Zugang des Kunden zur BRZ.Connect Software, inklusive den Zugang zu den Kundendaten ganz oder teilweise zu sperren. Der Kunde bleibt während der Sperrung zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Der Zugang wird durch BRZ wieder hergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt wurde. BRZ kann vom Kunden die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung verlangen, wenn dies nach vernünftiger Einschätzung durch BRZ in dem konkreten Fall geeignet ist, um einer Wiederholung des Verstoßes vorzubeugen.

7.2 Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist BRZ berechtigt, vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Vergütung für sechs (6) Kalendermonate zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verletzung nicht zu vertreten. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein höherer, geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

7.3 Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zustehen, bleiben unberührt.

## 8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1 Für die Laufzeit und Kündigungsfrist des BRZ.Connect Vertrages (die „Mietdauer“) gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigungsfrist in den BRZ AGB.

8.2 Das Recht des Kunden, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Software ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB) wird ausgeschlossen.

8.3 Unbeschadet von Ziffer 8.1 bleibt das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

8.4 Setzt der Kunde den Gebrauch der BRZ.Connect Software nach Ablauf der Mietzeit fort, gilt das Vertragsverhältnis entgegen § 545 BGB nicht als verlängert.

8.5 Eine Beendigung des BRZ.Connect Vertrags lässt bestehende Verträge über sonstige Leistungen oder Leistungsmodul zwischen den Parteien unberührt.

8.6 Der Kunde ist mit Vertragsbeendigung verpflichtet, die Nutzung einzustellen und im Eigentum von BRZ befindliche Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten an BRZ zurück zu gewähren. Dasselbe gilt entsprechend für eine lediglich teilweise Beendigung des Vertrags.

8.7 Der Kunde kann die Kundendaten bis zum Vertragsende jederzeit auf einen lokalen Rechner transferieren. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Kunde die Möglichkeit, seinen Datenbestand auf einem Speichermedium von BRZ zu beziehen. Dieser Service ist für den Kunden kostenpflichtig. BRZ ist in jedem Fall berechtigt, den Datenbestand des Kunden unmittelbar nach Vertragsbeendigung von den BRZ.Connect Servern zu löschen.

## 9. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERZUG

9.1 Befindet sich der Kunde in Verzug

- a) mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der auf zwei (2) Kalendermonate entfallenden Vergütung für das Leistungsmodul BRZ.Connect, oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Kalendermonate erstreckt, mit Bezahlung der Vergütung für das Leistungsmodul BRZ.Connect in Höhe eines Betrages, welcher der Vergütung für zwei (2) Kalendermonate entspricht,

ist BRZ berechtigt, den BRZ.Connect Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Eine Fristsetzung oder Abmahnung ist in diesem Fall nicht erforderlich. § 543 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

9.2 Soweit BRZ den BRZ.Connect Vertrag in Fällen der Ziffer 9.1 außerordentlich kündigt, ist BRZ berechtigt, vom Kunden die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe eines Viertels der regulären Restmietzeit (bis zur nächsten Möglichkeit zur Beendigung des Vertrages durch ordentliche Kündigung) zu verlangen. Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein höherer, geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

9.3 Kündigt BRZ den Vertrag in den Fällen der Ziffer 9.1 nicht, kann BRZ den Zugang des Kunden zur BRZ.Connect Software bis zur vollständigen Zahlung der ausständigen Vergütung zuzüglich angefallener Verzugszinsen sperren. Ziffer 7.1 gilt entsprechend.

9.4 Alle weiteren Ansprüche und Rechte, die BRZ in Fällen der Ziffer 9.1 zustehen, bleiben unberührt.

## 10. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG

10.1 BRZ gewährleistet, dass die BRZ.Connect Software für die Mietzeit frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ erkannte Mängel der BRZ.Connect Software unverzüglich, zumindest in Textform mitzuteilen („Mangelanzeige“). Er wird hierbei die Hinweise von BRZ zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des

Mangels erforderlichen Informationen an BRZ weiterleiten. Es gilt § 536c Abs. 2 BGB.

- 10.3 BRZ ist verpflichtet, sich eines vorhandenen Mangels nach hinreichend klarer Mangelanzeige des Kunden anzunehmen.
- 10.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln setzen die Reproduzierbarkeit des Mangels voraus.
- 10.5 Wird die vertragsgemäße Nutzung der BRZ.Connect Software durch den Kunden aufgrund von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt, kann BRZ den Mangel beseitigen, indem BRZ nach eigener Wahl entweder
- dem Kunden die zur Nutzung erforderlichen Rechte verschafft; oder
  - die BRZ.Connect Software derart abändert, dass Schutzrechte Dritter durch die vertragsgemäße Verwendung durch den Kunden nicht weiter verletzt werden, ohne dass dabei wesentliche Funktionen der BRZ.Connect Software beeinträchtigt werden.

Lässt sich nach Auffassung von BRZ keine der beiden vorgenannten Varianten mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisieren, ist BRZ zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages über das Leistungsmodul BRZ.Connect berechtigt.

- 10.6 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von BRZ Änderungen an der BRZ.Connect Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für BRZ unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und/oder Mangelbeseitigung hat. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 10.7 Macht der Kunde Mängelansprüche gegenüber BRZ geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, BRZ die dadurch entstandenen Aufwände und Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte

Inanspruchnahme von BRZ nicht zu vertreten.

## 11. VERFÜGBARKEIT

- 11.1 BRZ stellt sicher, dass die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten der BRZ.Connect Software während des Nutzungszeitraums im Jahresmittel (24 h / 365 Tage) zu 99,5 % verfügbar sind.
- 11.2 Die Funktionalitäten der BRZ.Connect Software gelten dabei als nicht verfügbar, wenn sie im Ganzen nicht nutzbar sind. Andernfalls gelten sie als verfügbar. Für die Messung der Verfügbarkeit ist der BRZ-Einwahlpunkt in Nürnberg maßgeblich.
- 11.3 Nutzungszeitraum ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr (MEZ) und Freitag von 8 bis 16 Uhr (MEZ) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen und mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen
- der Kunde die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt; oder
  - BRZ Wartungs- oder Pflegearbeiten an der BRZ.Connect Software oder den BRZ.Connect Servern, oder Datensicherungen durchführt.
- 11.4 Außerhalb des Nutzungszeitraums ist BRZ berechtigt, die Software und/oder Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen (Wartungsfenster).

Im Ausnahmefall, z.B. bei Gefahr in Verzug, kann BRZ auch innerhalb des Nutzungszeitraums Wartungsarbeiten durchführen. Ein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz besteht in diesem Zeitraum nicht.

## 12. HAFTUNG

- 12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung von BRZ gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 12.2 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 12.1 bleiben die in den BRZ AGB enthaltenen Regelungen zur Haftung unberührt.